



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff	93 ZENTWURF GE"9
Z'	
Datum:	2. JUNI 1986
Verteilt	03. JUNI 1986 Römer

St. Esterre

Ihre Zahl/Nachricht vom  
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 314/85/Ka/St

(0222) 65 05  
4271 DW  
26.5.1986

Betreff **Musterschutzgesetz 1986;  
Entwurf**

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Anlage (25-fach)

**40 JAHRE** Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 195

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Referat für den gewerblichen  
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8 - 10  
1010 Wien

### Nachrichtlich an:

alle Landeskammern  
Bundessektion Handel  
Bundessektion Gewerbe  
Bundessektion Industrie  
HA-Abt., z.Hd. Dkfm. FASCHINGEDER  
Wiss-Abteilung  
Presse-Abteilung  
Präs-Abteilung  
Herrn Gen.Sekr. DDr. KEHRER  
Herrn Gen.Sekr.-Stv. Dr. REIGER

Ihre Zahl/Nachricht vom  
91.100/4-Gr/85  
22.10.1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
RGp 314/85/Ka/BTV

(0222) 65 05  
4271 DW  
Datum  
20.5.1986

Betreff  
**Musterschutzgesetz 1986; Entwurf**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern beeht sich die  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

Einleitend sei an jene Beweggründe erinnert, auf welche die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes zurückgeht. Das ist vor allem die als viel zu kurz empfundene dreijährige Höchstschatzdauer und die seit Jahren bestehende Unzufriedenheit mit den dezentralen Behördenzuständigkeiten für musterrechtliche Verfahren. Hinzu kam aber auch noch die Erwartung, daß mit einer Neugestaltung dieses Rechtsgebietes jene Voraussetzungen geschaffen werden könnten, die Österreich eine Teilnahme an dem System der internationalen Hinterlegung von Mustern ermöglichen würden. Man war allgemein der Auffassung, daß diese Ziele auf dem Boden eines im Kern auf das Jahr 1858 zurückgehenden Gesetzes, welches schon rein terminologisch und mit seinen Rechtsfolgen nicht mehr in das heutige System des gewerblichen Rechtsschutzes paßt, nicht realisierbar wären.

Die beiden erstgenannten Ziele (höhere Schatzdauer und zentrale Behördenkompetenz) werden nach wie vor von der Wirtschaft angestrebt. Hinsichtlich der Beteiligung am internationalen Hinterlegungssystem sind allerdings die Erwartun-

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer  
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

gen durch die Entwicklungen der letzten Jahre merklich gedämpft worden. Das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle stagniert nicht nur seit Jahren hinsichtlich seines Geltungsbereiches, sondern scheint auch zunehmend für die Anmelder an Attraktivität zu verlieren. Das liegt weniger an der Besorgnis, daß die Publikationen durch das Internationale Büro gleichsam als Vorbild-Reservoir für potentielle Nachahmer wirken könnten, als an der ungünstigen Kostenentwicklung. Außerdem sind die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Fassungen dieses Abkommens unübersichtlich geworden. Vorteile dieses Systems werden insbesondere für Modeartikel, die einem raschen Geschmackswandel unterliegen, weitgehend nicht mehr gesehen. Für diese Sparten wirkt die Verkürzung der Möglichkeit einer versiegelten Hinterlegung von 5 Jahren auf 1 Jahr - nunmehr in Form einer aufgeschobenen Veröffentlichung - genauso abschreckend wie die Höhe der Gebühren für Sammelhinterlegungen (vgl. etwa GRUR-Int 1982, 184).

Insgesamt scheinen die Aussichten auf eine weitere Harmonisierung der nationalen Musterschutzgesetze einerseits und auf einen weiteren Ausbau des internationalen Musterschutzes andererseits derzeit gering zu sein. Vom Haager Abkommen, das ja nur verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält, können, abgesehen von den erwähnten Reserven, die diesem Abkommen gegenwärtig entgegengebracht werden, solche Impulse kaum ausgehen. Im besonderen dürften sich aber die Hoffnungen auf eine baldige Reform des deutschen Geschmacksmusterrechtes und auf eine inhaltliche Harmonisierung mit dem Kernbereich der EG - eine Hoffnung, die noch zu Beginn der Arbeiten für den vorliegenden Entwurf gehegt werden konnte - keineswegs erfüllen. Es laufen derzeit zwar in der BRD ebenfalls Diskussionen über eine Neugestaltung des Musterrechtes, doch wird der materiellrechtliche Teil dieses Gesetzes wohl unverändert bleiben. Nach letzten Berichten (GRUR-Int 1986, 160) bestehe in der deutschen Wirtschaft keine Übereinstimmung darüber, ob der weitere Weg des Musterschutzes in urheberrechtlicher (bloßer Nachbildungsschutz) oder mehr patentrechtlicher Ausrichtung (Schutz mit Sperrwirkung) fortzusetzen sei.

Das Vorhaben einer Neugestaltung des österreichischen Musterschutzrechtes muß von der Wirtschaft auch vor diesem hier nur kurz skizzierten rechtsvergleichenden Hintergrund beurteilt werden. Wenn aber auch die Chancen für eine echte Harmonisierung in diesem Rechtsbereich heute in weitere Ferne gerückt scheinen, so lassen sich den ausländischen Regelungen doch viele Gemeinsamkeiten entneh-

men, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und die sich im Dienste der Förderung einer modernen industriellen Formgebung bewährt haben, denen aber der vorgelegte Entwurf leider nicht gerecht wird. Die in Österreich am Musterschutz interessierten Wirtschaftskreise hatten erwartet, daß eine Neuregelung erfolgen würde, die nur diejenigen administrativen und kostenmäßigen Mehrbelastungen mit sich bringen würde, die tatsächlich unmittelbar mit einer Verwirklichung der beiden eingangs erwähnten primären rechtspolitischen Ziele verbunden sind. Der ausgesendete Entwurf hat diese Erwartungen nicht erfüllt. Dies gilt vor allem für die vorgeschlagene Vergütungsregelung und die in Aussicht genommene Kostenstruktur.

a) Zur Frage des Anspruches auf Musterschutz:

Nach § 6 Abs 2 Entw steht der Anspruch auf Musterschutz im Zweifel dem Arbeitgeber zu, wenn das Muster von einem Arbeitnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen wurde. Eine sachgerechte Lösung könnte demgegenüber einzig und allein nur darin bestehen, daß im Zweifel der Anspruch auf Musterschutz dem Arbeitgeber für jene Muster zusteht, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses - also ohne die mit "der dienstlichen Obliegenheit" gegebenen Einschränkung - geschaffen wurden und die in den Tätigkeitsbereich des Unternehmens fallen. Nur eine solche Regelung würde auch dem internationalen Rechtsstandard entsprechen (vgl etwa Art 6 Abs 2 der loi uniforme Benelux oder Art 7 Abs 2 des italienischen Gesetzes; daß in den angelsächsischen Rechten auch bei Mustern ohnehin die "shop-right-doctrine" gilt, bedarf keiner Hervorhebung).

Die mehr oder weniger unreflektierte Übernahme der Kasuistik für Dienstefindungen im Zusammenhang mit der Übertragbarkeit der nicht in Erfüllung einer Obliegenheit geschaffenen Muster macht die Sache nur kompliziert und ist hier auch unangemessen. Auf welche Benützung von Hilfsmitteln des Unternehmens (§ 7 Z 2 Entw) sollte es wohl entscheidend ankommen? Mustervorschläge sind eben mit der (schutzhfähigen) Lösung eines technischen Problems nicht in dieser Weise vergleichbar. In Wahrheit würden die Regeln des § 7 Z 1 und 2 Entw nur eine Menge von Abgrenzungsproblemen schaffen, die sich insbesondere einer gesamtvertraglichen Lösung entziehen.

b) Zur Frage der Vergütung:

Nach § 8 Entw soll eine angemessene Vergütung für die Musterschöpfungen gebühren. Hierfür werden nach den EB die entsprechenden Bestimmungen des

PatG über Dienstnehmererfindungen rezipiert. Offensichtlich soll nach Ansicht der Entwurfsverfasser wohl eine Analogie zu den Dienstnehmererfindungen bestehen. Eine derartige Analogie könnte aber im hier gegebenen Zusammenhang aus folgenden Gründen keineswegs tragfähig sein:

- Die Anmeldung eines Musters führt nur dann zu einer schutzrechtlich abgesicherten Wettbewerbsposition, wenn die materielle Voraussetzung der Neuheit gegeben ist. Diese Voraussetzung wird aber im Anmeldungsverfahren gar nicht geprüft, sodaß sich die Rechtsbeständigkeit erst in einem Verletzungsprozeß erweisen kann. Die Vergütung müßte aber bereits im Zeitpunkt der Überlassung des Musters dem Arbeitnehmer gezahlt werden, obwohl an sich klar ist, daß voraussichtlich nur ein verhältnismäßig geringer Teil aller Musterregistrierungen zu einem wirklich durchsetzbaren Ausschließlichkeitsrecht und damit zu einer Verbesserung der Wettbewerbsposition des Anmelders führen kann. Sollte in den anderen Fällen nach Jahren gegen einen unter Umständen bereits ausgeschiedenen Dienstnehmer ein Kondiktionsanspruch bestehen, jedenfalls eine Rückforderung geltend gemacht werden können? Selbst wenn eine Rückzahlung der Vergütung für den Fall vorgesehen würde, daß sich das Muster bereits bei der ersten Bestreitung als nicht rechtsbeständig erweisen sollte, würde eine derartige gesetzliche Regelung praktisch nicht durchführbar und damit wertlos sein.
- Hinter jedem Patent steckt eine gewisse schöpferische Leistung, die in aller Regel aus einer langfristigen Befassung mit einem technischen Problem und auch aus der Verwertung von Wissenserwerb resultiert. Gerade auf solche Leistungen soll es beim Musterschutz nicht ankommen. Bei der großen Masse wird es sich keinesfalls um Neuerungen handeln, die sich etwa an einer urheberrechtlichen Werk- oder patentrechtlichen Erfindungshöhe messen lassen, sondern die sich einfach mehr oder weniger an der Grenze zur Banalität bewegen. Alle Versuche, hier eine Analogie unter dem Aspekt des "geistigen Eigentums" herzustellen, fallen daher in sich zusammen.
- Für die Vergütung an angestellte Erfinder besteht immerhin die Möglichkeit, objektivierbare Regeln aufzustellen. Der Anteil an der besseren wirtschaftlichen Verwertbarkeit kann wenigstens in etwa an der Erhöhung des "Standes der Technik" gemessen werden, die das Resultat der Diensterfindung ist. All dies muß bei einem ungeprüften Muster, bei welchem ja vorerst die Neuheit

- 5 -

nur vermutet werden kann, versagen. Jene Umstände, auf welche nach § 9 PatG bei der Bemessung einer Vergütung nach den Umständen des Falles insbesondere Bedacht zu nehmen sei, passen hier auf keinen Fall.

- Schließlich kann für die vorgesehene Regelung auch keine innere sachliche Rechtfertigung gesehen werden: Verglichen mit einer Musteridee gibt es unzählige höherwertige Leistungen, die im Rahmen eines Dienstvertrages erwartet und auch tatsächlich erbracht werden, ohne daß dafür eine gesonderte Vergütung gebühren würde. Das Herausheben von Mustern hätte daher etwas Willkürliches an sich.

Vollends unverständlich und unakzeptabel ist aber der Umstand, daß nach dem Entwurf auch angestellten Designern eine Vergütung zu zahlen wäre, soweit das in § 8 Abs 2 PatG erwähnte "höhere Entgelt" nicht gesondert oder gerade auf Musterentwürfe beziehbar ausgeworfen ist. § 8 Abs 2 PatG ist eben typischerweise auf Angestellte in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen eines Industriebetriebes gemünzt. Die Verhältnisse auf dem Sektor der Formgebung sind ganz anderer Art. In den allerseltensten Fällen sind hier Dienstnehmer ausdrücklich (§ 8 Abs 2 PatG erster Halbsatz) nur für die Formgebung angestellt, in der Regel handelt es sich um gemischte Aufgabenbereiche.

Mit aller Deutlichkeit muß darauf hingewiesen werden, daß sich eine Vergütungspflicht in keinem Musterschutzgesetz eines westlichen Industrielandes findet (vgl Englert, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, S 92). Lediglich im Entwurf für ein griechisches Musterschutzgesetz (GRUR-Int 1980, 145) wäre eine derartige Regelung vorgesehen gewesen. Bezeichnenderweise ist dieser Entwurf nie Gesetz geworden.

c) Zur Frage der Gebühren:

Die Bundeskammer ist sich darüber im klaren, daß mit einer effektiveren Ausgestaltung dieses Schutztitels auch eine gewisse Verteuerung verbunden ist. Diese müßte sich allerdings in vertretbaren Proportionen halten. Nach geltendem Recht ist pro Muster und Schutzjahr eine Schutzgebühr von S 50,-- zu entrichten, das Zertifikat ist mit einer Stempelmarke von S 120,-- zu versehen. Für Sammelmuster gibt es Ermäßigungssätze: Für eine Sammehinterlegung bis zu 100 Muster sind zB für 3 Jahre S 750,-- zu zahlen.

- 6 -

Nach § 39 Entw wird für das Einzelmuster eine Anmeldegebühr von S 600,-- vorgesehen, hinzu kommen die Klassengebühren und ein Druckkostenbeitrag in noch nicht bekannter Höhe. Bei Sammelmustern sollen für jedes Einzelmuster S 480,— zu zahlen sein.

Diese Gebührengestaltung trägt in keiner Weise den Erwartungen der Wirtschaft Rechnung. Erst kürzlich wurde bei einem Symposium über die Vereinheitlichung im gewerblichen Rechtsschutz im EG-Raum etwa in bezug auf den Musterschutz festgehalten, daß insgesamt gesehen für die Wirtschaft die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten eindeutig vorrangige Bedeutung haben.

Andere Länder haben die zentrale Bedeutung dieser Kostenfrage richtig erkannt. In Frankreich etwa, das ja bekanntlich überaus lange Schutzfristen kennt, sind für 1 bis 20 Muster 67 und für 21 bis 100 Muster 16 Francs pro Hinterlegung zu bezahlen. Im Benelux-Musteramt betragen die Gebühren für 2 bis 10 Anmeldungen pro Muster 87 hfl, für 10 bis 20 Muster 44 hfl und für 21 bis 50 Anmeldungen 35 hfl. In der Schweiz beträgt die Hinterlegungsgebühr für die erste Schutzperiode von 5 Jahren für 6 und mehr Gegenstände 250 sfr.

Der Entwurf sieht weder eine Kostendegression für Sammelmuster noch eine überhaupt nennenswerte Begünstigung für sie vor. In diesem Zusammenhang muß etwa auf die Probleme bei Textilmustern hingewiesen werden, da ja die Anmelder hier, weil dem einzelnen Muster infolge der in der Mode üblichen Nachahmung nur ein enger Schutzmfang zukommen kann, zur Hinterlegung von Musterserien geradezu gezwungen sind. Bei der Sammelhinterlegung, die wohl als einzige für die Textilindustrie in Frage kommen dürfte, ist demnach für 20 Muster derzeit eine Gebühr von S 100,— pro Jahr zu zahlen, bei Hinterlegung von 100 Mustern S 250,--. In Zukunft würden im letzteren Fall mit den Nebenkosten zirka S 60.000,— zu bezahlen sein! Allein diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, daß die im Entwurf vorgesehenen Gebühren schlechthin prohibitiv sind. Sie sind daher für die Wirtschaft nicht akzeptabel. Es würde wirklich die Gefahr bestehen, daß diese exorbitanten Kosten dem angestrebten Ziel einer Förderung der industriellen Formgebung geradezu zuwiderlaufen, was bei einer vorwiegend mittelständisch strukturierten Wirtschaft wie der österreichischen umso mehr ins Gewicht fallen muß. Es müßten daher vor allem für Sammelmuster wirtschaftlich tragbare Begünstigungen vorgesehen werden. Nach Auffassung der Bundeskammer sollten die bisherigen

Proportionen zur Einzelmusteranmeldung im großen und ganzen beibehalten werden.

Darüber hinaus ist diese Gebührenpolitik auch aus wirtschaftspolitischen Gründen verfehlt. Das Produktdesign ist heute eines der wichtigsten Absatzfaktoren. Je mehr die Produkte hinsichtlich ihrer technischen Funktion homogen werden, desto mehr wird die geschmackliche Ausgestaltung ein wichtiges Element der Produktdifferenzierung. Es sollte daher auch im Interesse einer Stärkung unserer internationalen Wettbewerbsfähigkeit eine breite Möglichkeit der schutzzrechtlichen Absicherung von Produkten zur Verfügung gestellt werden.

Die Neuregelung des Musterwesens ist unvermeidbarerweise (schon wegen der neuen unbestimmten Gesetzesbegriffe, deren Tragweite erst durch eine langjährige Spruchpraxis abgeklärt werden kann) mit Unsicherheitsfaktoren belastet. Es ist nicht vorauszusehen, in welchem Ausmaß dieser Schutztitel von der Wirtschaft auch tatsächlich genutzt werden wird. Schon allein um diese Akzeptanz zu fördern, sollten die Gebühren zumindest für die Anfangsjahre so gering wie möglich gehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist damit zu rechnen, daß auch die fiskalischen Erwartungen durch eine zu große Zurückhaltung beim Erwerb von Schutzrechten enttäuscht werden.

d) Zur Frage der Anmeldestellen:

Mit der Gebührenfrage in einem gewissen Zusammenhang stehen auch Überlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Entgegennahme von Musteranmeldungen. Nach § 13 Abs 1 Entw kann das Muster entweder beim Patentamt oder bei einer Landeskammer zum Schutz angemeldet werden. Von den meisten Landeskammern wird diese parallele Zuständigkeit durchaus positiv bewertet, weil es im Dienste eines Mitgliederservices liegt, wenn etwa in den westlichen Bundesländern die Möglichkeit einer Beratung und Hinterlegung im dortigen Bereich selbst geboten wird. Einzelne Landeskammern hegen jedoch die Besorgnis, daß die Mitglieder das vorgesehene, im Vergleich zum gegenwärtigen System sehr komplizierte Verfahren und vor allem die Kostenexplosion der Kammerorganisation selbst anlasten. Auch angesichts der Tatsache, daß ohnehin keine materiellen Kompetenzen mehr für sie verbleiben, tragen sich einzelne Landeskammern daher mit dem Gedanken, sich aus der Musterverwaltung ganz zurückzuziehen. Legistisch könnte diese Frage durch

- 8 -

eine Bestimmung gelöst werden, wonach Muster entweder beim Patentamt oder bei einer Landeskammer angemeldet werden können, wenn die Landeskammer entsprechende Einrichtungen für die Entgegennahme von Musteranmeldungen zur Verfügung stellt. Wie erwähnt, tritt aber die Mehrheit der Landeskammern für die Beibehaltung der alternativen Anmeldungsmöglichkeit ein.

Zu den Unsicherheitsfaktoren in bezug auf die praktischen Auswirkungen gehören auch folgende Erwägungen:

Da das Muster nicht an einen Betrieb des Schutzrechtsinhabers gebunden ist, könnte eine Entwicklung eintreten, daß einzelne ganze Musterserien anmelden, um sich damit die Grundlagen für eine Art "design merchandising" zu schaffen. Dies könnte zu einer Blockierung für neue Muster führen. Es wurde daher verschiedentlich die Einführung eines (und zwar in Anlehnung an das Markenrecht aufgeschobenen) Gebrauchszwanges angeregt und der Gedanke vorgetragen, daß anlässlich einer Verlängerung der Nachweis eines tatsächlichen Mustergebrauchs verlangt werden sollte. Nach Ansicht der Bundeskammer kann hier Abschließendes noch nicht gesagt werden. Die Entwicklung wird jedoch auch unter diesem Gesichtspunkt im Auge zu behalten sein.

Terminologisch sei angemerkt, daß es großes Unbehagen schafft, im Zusammenhang mit Mustern von "Urhebern" oder "Schöpfern" zu sprechen, da diese Ausdrücke doch unzutreffende Assoziationen hervorrufen. Überzeugende Bezeichnungsvorschläge liegen allerdings nicht vor. In Englert, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, wird des öfteren von "Entwerfern" bzw "Musterschaffenden" gesprochen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Es wäre bedenklich, auch die bloße Farbkomponente an sich einzubeziehen. Der Hinweis in den EB, daß auch die farbliche Ausgestaltung umfaßt ist, dürfte auf keinen Fall so verstanden werden, daß allein schon darin eine Schutzfähigkeit liegen könnte.

- 9 -

In § 2 Abs 1 Z 2 sollten die Worte "früher angemeldeten" anstelle des Wortes "prioritätsälteren" gesetzt werden.

Zu § 14 Abs 2:

Die Notwendigkeit, auf alle Fälle auch eine Abbildung beizubringen, erhöht überflüssigerweise die Kosten, insbesondere bei Sammelmustern. Soweit aber Abbildungen vorgelegt werden, müßte es sich um Ansichtsdarstellungen handeln, Schnittzeichnungen wären nicht ausreichend.

Dem § 34 ist nicht zu entnehmen, daß auch die Abbildung publiziert wird. Wenn dies nicht der Fall ist, so wird zwar der in weiten Kreisen obwaltenden Besorgnis, Publikationen könnten eine billige "Kopierbörse" darstellen, etwas Rechnung getragen, dann wäre aber die Vorschrift, eine Abbildung jedenfalls nachzureichen, nicht begründet.

Zu § 15:

Im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer versiegelten Hinterlegung müßte - zumindest in den EB - auch dargestellt werden, daß gegenüber gutgläubigen Dritten, die innerhalb der Geheimhaltungsfrist ein identisches oder ähnliches Erzeugnis benützen oder vertreiben, keine Schadenersatzansprüche bestehen.

Zu § 17 Abs 1:

Hier ist wohl gemeint, daß Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und nicht, wie es im Text heißt: "gegen die Gesetzmäßigkeit" bestehen.

Zu § 32 Abs 3:

Vorsorglich muß die Bundeskammer hier anmerken, daß sie sich gegen eine Forderung, einen generellen Anwaltszwang einzuführen, aussprechen müßte. Wie im Markenrecht kann sie auch hier keine sachliche Begründung dafür sehen, daß im Anmeldeverfahren, noch dazu vor einer Kammer, nur berufliche Parteienvertreter zugelassen sein sollten.

Bezüglich der in § 43 Abs 3 Entw offen gelassenen Höhe des Anteiles, den das Patentamt an die Landeskammer, bei der angemeldet wurde, zu überweisen hat, wurde vorgebracht, daß es beim bisherigen Prozentsatz von 60 % bleiben sollte.

- 10 -

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Bundeskammer den im Entwurf vorgesehenen Regelungen bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung und den geplanten Gebührenansätzen nicht zuzustimmen vermag. Sie ist der Meinung, daß der Entwurf vor allem in diesen Fragen, aber auch in bezug auf die Fragen der subjektiven Musterberechtigung einer Überarbeitung bedarf.

25 Kopien dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

*Kelmer*